



**Sicherheitszweckverband
Bachenbülach-Winkel**

Gebührenreglement

der

Feuerwehr Bachenbülach-Winkel



Gebührenreglement Feuerwehr-Einsätze

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 2	Personalkosten	3
Art. 3	Verpflegungskosten	3
Art. 4	Fahrzeugkosten	4
Art. 5	Gerätschaften	4
Art. 6	Material	4
Art. 7	Fehlalarm.....	4
Art. 8	Rettungsdienst.....	4
Art. 9	Bienen, Wespen, Hornissen.....	4
Art. 10	Verkehrsdienst.....	5
Art. 11	Dienstleistungen	5
Art. 12	Verwaltungsaufwand.....	5
Art. 13	Rechnungsstellung	5
Art. 14	Rechtsmittel	5
Art. 15	Inkrafttreten.....	5
	Genehmigungsvermerke.....	6



Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG; LS 861.1) sowie auf Artikel 20, Ziffer 6, der Statuten des SZBW erlässt die Sicherheitskommission des Sicherheitszweckverbandes Bachenbülach – Winkel dieses Gebührenreglement.

²Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32).

³Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich Öl) richtet sich nach § 29 FFG, § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; (LS 528.1) und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31).

⁴Weiter gelten die aktuellen Weisungen für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, soweit dieses Reglement nichts Anderes regelt.

Art. 2 Personalkosten

¹ Einsatzkosten je AdF	pro Std.	CHF	70.00
-----------------------------------	-----------------	------------	--------------

²Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

³Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Art. 3 Verpflegungskosten

¹Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.

²Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.



Art. 4 Fahrzeugkosten

¹ Tanklöschfahrzeug TLF	pro Std.	CHF	300.00
² übrige Einsatzfahrzeuge	pro Std.	CHF	100.00
³ Anhänger	pro Std.	CHF	50.00

⁴Eingemietete Fahrzeuge und Maschinen werden nach Aufwand gegen Beleg weiterverrechnet.

⁵Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges (Retablierung).

Art. 5 Gerätschaften

¹ Gerätschaften	pro Std.	CHF	40.00
----------------------------	----------	-----	-------

Art. 6 Material

¹Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten sowie 10% Umtriebs-entschädigung in Rechnung gestellt. Mindestens CHF 50.00.

Art. 7 Fehlalarm

¹ Fehlalarm BMA / GMA / Sprinkleranlagen	pauschal	CHF	1'300.00
² Zuschlag bei langen Wartezeiten (ab 30 Min.) auf eine Vertretung der Eigentümerschaft:	pro Std.	CHF	70.00

Art. 8 Rettungsdienst

¹Bei Hilfeleistung zur Unterstützung des Rettungsdienstes können die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis max. CHF 800.00 an den Hilfeleistungsempfänger (Patient) verrechnet werden.

Art. 9 Bienen, Wespen, Hornissen

¹Das Einfangen / Umsiedeln von ganzen Bienen- und Hornissenschwärmen erfolgt ohne Verrechnung, sofern eine Umsiedelung möglich ist. Das Vernichten von Wespen wird immer gemäss Absatz² verrechnet.

²Falls keine Umsiedelung möglich ist, werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

• Einsatzpauschale	pauschal	CHF	100.00
• Zuzüglich Spray	pro Dose	CHF	35.00



Art. 10 Verkehrsdienst

¹Standart pro AdF

pro Std. CHF 40.00

Express* pro AdF

pro Std. CHF 70.00

*Kurzfristige Anfragen oder Aufträge für Verkehrsdienste (weniger als 10 Tage vor Termin), respektive Notfalleinsätze wegen Verkehrsbehinderungen durch einen Anlass.

Art. 11 Dienstleistungen

¹Das Erstellen von Brandschutz- und Einsatzplänen, Beraten bei Bauprojekten in Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten sowie weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungen von Evakuierungskonzepten usw. werden dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Die erste Stunde in Kulanz, jede weitere

pro Std. CHF 120.00

Art. 12 Verwaltungsaufwand

¹Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand.

pro Std. CHF 70.00

Art. 13 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde des Sicherheitszweckverbandes Bachenbülach-Winkel. Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.

Art. 14 Rechtsmittel

¹Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Sicherheitskommission Bachenbülach-Winkel zu richten.

Art. 15 Inkrafttreten

¹Dieses Gebührenreglement tritt, nach der rechtskräftigen amtlichen Publikation gemäss § 68a des Gemeindegesetzes, auf den 01. Juni 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.



Genehmigungsvermerke

Dieses Gebührenreglement wurde wie folgt genehmigt:

Sicherheitskommission mit Beschluss vom 8. März 2017

Amtliche Publikation am 06. April 2017

Rechtskraftbescheinigung vom **2. Mai 2017**

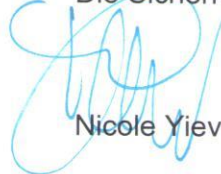
SICHERHEITZWECKVERBAND BACHENBÜLACH-WINKEL

Die Sicherheitskommission

Der Präsident


Andreas Plath

Die Sicherheitsstellenleiterin


Nicole Yiev

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim Bezirksrat
Bülach

bis **12. Mai 2017**



kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratsschreiber:





Sicherheitszweckverband
Bachenbülach-Winkel

Postfach 31, 8185 Winkel

Tel 044 861 70 25

E-Mail info@szv-baw.ch

Beschlussprotokoll der Sitzung:	SIKO Sicherheitskommission 2017 / 1
Datum / Zeit:	08. März 2017 / 20.00 – 22.15 Uhr

Protokoll Ref. Nr.	Beschlüsse
3.1	Gebührenreglement FW Beschluss: Das Gebührenreglement wird einstimmig abgenommen.

Zustellung des Beschlussprotokolls an:

- SIKO-Mitglieder
- Gemeinderat 8184 Bachenbülach
- Gemeinderat 8185 Winkel

Sicherheitskommission Bachenbülach-Winkel
Sicherheitsstellen-Leiterin

Nicole Yiev

Rechtskraftbescheinigung
Zu dieser Sache ist beim **Bezirksrat**
Bülach

bis **12. Mai 2017**

kein Rechtsmittel eingelegt worden.
Bezirksratskanzlei Bülach, der Ratsschreiber:

